

Tabuthema Streik und die Angst vor Sanktionen

Der Streik als letztes Mittel

Die definitiv komischste (oder traurigste) Frage, die mir als Arbeitsrechtler je gestellt wurde: «Darf ich ohne die Zustimmung meines Arbeitgebers streiken?» Ja, Du darfst! Eingesetzt als letztes Mittel, dürfen Streiks nicht sanktioniert werden.

Text: Pierre-André Wagner

Die Bundesverfassung (BV) schützt die Gewerkschaftsfreiheit – also das Recht der Arbeitnehmer:innen, sich zum Schutz ihrer Interessen in Gewerkschaften (oder Berufsverbänden) zu organisieren. Allerdings: Gewerkschaftsfreiheit ohne Streikrecht, so das deutsche Bundesarbeitsgericht, ist nichts als ein «Recht auf kollektives Betteln». Deshalb erklärt Art. 28 BV Streiks ausdrücklich als zulässig – unter gewissen (wenigen) Bedingungen: Sie müssen die Arbeitsbeziehungen betreffen und dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Ausserdem sind Streiks üblicherweise während der Gültigkeitsdauer von (im Schweizer Gesundheitswesen wenig verbreiteten) Gesamtarbeitsverträgen ausgeschlossen. Werden diese Bedingungen

aber eingehalten, ist jede Sanktion gegen Streikende ungesetzlich. Keine Sanktion ist die Einstellung des Lohnes, eben weil ein Streik bedeutet, dass die arbeitsvertraglichen Hauptpflichten (Arbeit gegen Lohn) ausgesetzt werden.

Gründe für Streiks

Die Arbeitsbedingungen in der Pflege – Dienstpläne, die immer kurzfristiger geändert werden, Löhne, die diesen Strapazen in keiner Weise gerecht werden, der tägliche Frust darüber, einmal mehr zu wenig Zeit für seine Patienten gehabt zu haben – dazu tausend Formen der Geringschätzung seitens Arbeitgeber und Politik machen manchenorts müde, müde und krank. Wer darüber im Freundes- oder Familienkreis berichtet, stösst bald auf Unverständnis: Wie könnt Ihr Euch das bloss gefallen lassen? Warum streikt Ihr nicht einfach?

Angst vor Sanktionen

Ja, wenn es so einfach wäre: Manche Pflegefachleute haben Angst vor Sanktionen oder gar Arbeitsplatzverlust, eine Angst, die von einigen Arbeitgebern gezielt geschürt wird. Die Angst um das Wohl ihrer Patienten macht sie noch erpressbarer. Oft sind sie auch nur resigniert, weil sie erfahren mussten, dass sich trotz aller Demos, Aktionen, Motionen, Petitionen usw. nie etwas zu ihren Gunsten verändert. Weil sich die reiche Schweiz keine Coronaprämie für das ach so systemrelevante Pflegepersonal glaubt leisten zu können. Weil die in vier Pandemiewellen erbrachten Opfer zu böser Letzt noch gegen sie verwendet werden, nach dem Motto: «Schaut her, wie resilient unser Gesundheitswesen ist!»

Und trotzdem: Die Pflegefachpersonen haben laut International Council of Nurses (ICN) die grundlegende Verpflichtung,

die Gesundheit zu fördern oder wiederherzustellen, Krankheiten vorzubeugen und Leiden zu lindern. Wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, diese vierfache Verantwortung entsprechend den Regeln ihrer Kunst wahrzunehmen, bleibt ihnen unter Umständen kein anderer Weg übrig als der Streik.

Vielleicht sollten wir von der Vorstellung grossflächiger (und wegen der Massnahmen zum Schutz der Patient:innen enorm aufwändiger) Streiks wegkommen, hin zu fantasie-, aber nicht minder wirkungsvollen Streikformen: Schwerpunktstreiks, bei denen in rascher, abwechselnder, überraschender Folge bestimmte Bereiche oder Abteilungen bestreikt werden, «Bleistiftstreiks», bei denen pflegefremde Tätigkeiten bestreikt werden...

Erfolgreich in Finnland

Die Goldmedaille haben für ihren Mut die finnischen Kolleg:innen verdient. Trotz voller Staatskassen weigerte sich die Regierung, ihr Wahlversprechen einzulösen und das tiefe Lohnniveau anzuheben. Per Gesetz entzog sie den Pflegenden auch noch das Streikrecht. Daraufhin reichten 13000 der 33000 in Finnland tätigen Pflegefachpersonen auf den gleichen Tag ihre Kündigung ein, zwangen die Regierung in die Knie und zu einer Lohnerhöhung von 20%. Damit reiht sich ihre beispiellose Aktion in die 90% der Streiks ein, die mit einem (teilweisen oder vollen) Erfolg enden!

Autor

Pierre-André Wagner, Leiter des Rechtsdienstes des SBK,
pierre-andre.wagner@sbk-asi.ch

Rechtsberatung und -schutz

SBK-Streikkasse

Der SBK besitzt eine Streikkasse, aus der politische Aktionen finanziert und streikende Mitglieder unterstützt werden. Bei Konflikten mit dem Arbeitgeber stehen den Mitgliedern die Rechtsberatung der Sektionen und der Rechtsschutz des SBK mit seinem Team kompetenter Anwält:innen zur Seite. Informationen zu arbeitsrechtlichen und zu berufspolitischen Themen finden Sie auf unserer Webseite.

www.sbk-asi.ch